

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen und Cansu Özdemir (DIE LINKE)
vom 22.10.19

und Antwort des Senats

Betr.: Schützt die neue Fachanweisung zu Wohnkosten vor Zwangsumzügen?

Für Leistungsberechtigte nach den Sozialgesetzbüchern II und XII sowie nach Asylbewerberleistungsgesetz werden die sogenannten Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU), die tatsächlich anfallen, nur übernommen, wenn sie als angemessen bewertet werden. Kosten, die über der Angemessenheitsgrenze liegen, müssen die Betroffenen aus den Regelleistungen selbst finanzieren. Was als angemessen gilt, wird jeweils vor Ort in den Städten und Landkreisen festgelegt. In Hamburg gilt seit dem 1.06.2019 eine neue Fachanweisung, die die Angemessenheitsgrenzen der Wohnkosten neu regelt. Demnach liegt die neue Angemessenheitsgrenze für die Bruttokaltmiete inklusive der Wasserkosten bei 495 Euro für einen Einpersonenhaushalt (bisher 481 Euro, allerdings ohne Wasserkosten).

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von Jobcenter team.arbeit.hamburg (Jobcenter) und der Agentur für Arbeit Hamburg (AA) wie folgt:

- 1. Wie hoch waren in Hamburg die KdU für Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach SGB II und XII sowie Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, seit Januar 2018 bis heute? Bitte monatsweise sowie die jeweilige Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und für die einzelnen Rechtskreise gesondert angeben. Bitte auch den vom Bund übernommenen Anteil an den Kosten ausweisen, gegebenenfalls auch nur das Jahr 2018 und die ersten drei Quartale 2019.*

Siehe Anlage 1. Für den Rechtskreis SGB II sind die erforderlichen Informationen über den Statistik-Service der Bundesagentur für Arbeit in den Tabellen zur „Wohn- und Kostensituation SGB II (Monatszahlen)“ abrufbar¹. Darüber hinaus beteiligt sich der Bund prozentual nach Maßgabe des § 46 SGB II sowie nach § 46a SGB XII an den Bedarfen für Unterkunft und Heizung im SGB II und SGB XII.

- 2. Wie hoch waren jeweils die KdU, die für Gebühren bei öffentlicher Unterbringung angefallen sind? Bitte ebenfalls nach den unter 1. genannten Kriterien differenzieren.*
- 3. In wie vielen Fällen und in welcher durchschnittlichen Höhe wurden seit Januar 2018 bis heute KdU für Leistungsberechtigte, die Leistungen*

¹ https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?nn=1021940&year_month=201906&pageLocale=de&view=processForm&topicId=1023396®ionInd=02.

nach SGB II und XII sowie Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, nicht oder nicht vollständig übernommen? Bitte Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und durchschnittliche Höhe der nicht übernommenen Kosten monatsweise angeben.

4. *In wie vielen Fällen und in welcher durchschnittlichen Höhe wurden seit Januar 2018 bis heute KdU nicht oder nicht vollständig übernommen, weil die tatsächlich angefallenen Kosten nicht als angemessen gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II anerkannt und übernommen wurden? Bitte Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, durchschnittliche Höhe sowie Anteil am Gesamt monatsweise angeben.*

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Für eine Einzelfallauszählung/-auswertung müssten sowohl die Akten im Jobcenter als auch in den Fachämtern für Grundsicherung und Soziales geprüft werden. Die Überprüfung von rund 95 000 Leistungsakten bei Jobcenter und 45 000 Akten in den Fachämtern für Grundsicherung und Soziales ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Zu den Gebühreneinnahmen einschließlich der Selbstzahler und Selbstzahlerinnen von f & w fördern & wohnen AöR (f & w) siehe Drs. 21/16551.

5. *Wie viele Bedarfsgemeinschaften wurden seit Januar 2018 bis heute aufgrund einer Überschreitung der Angemessenheit der KdU zu einer Kostensenkung aufgefordert?*
- a. *In wie vielen Fällen erfolgte daraus ein Umzug?*
- b. *In wie vielen Fällen wurden laufende Kostensenkungsverfahren aufgrund der neuen Angemessenheitsgrenzen seit dem 1.06.2019 eingestellt?*

Bitte Anzahl der Bedarfsgemeinschaften monatsweise angeben.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II erhalten aktuell 94 951 Bedarfsgemeinschaften (Stand 09/19, <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/Aktuell/iiiia7/eckwerte/eckwerte-d-0-xlsm.xlsm>). Die Anzahl der zur Senkung der Kosten der Unterkunft aufgeforderten Bedarfsgemeinschaften seit Januar 2018 lag bei:

Monat	Anzahl der Aufforderungen zur Mietsenkung
01/2018	20
02/2018	18
03/2018	28
04/2018	25
05/2018	25
06/2018	33
07/2018	33
08/2018	39
09/2018	52
10/2018	46
11/2018	63
12/2018	42
Gesamt:	424

Monat	Anzahl der Aufforderungen zur Mietsenkung (Stand 30.09.2019)
01/2019	54
02/2019	47
03/2019	51
04/2019	28
05/2019	30
06/2019	36
07/2019	21

Monat	Anzahl der Aufforderungen zur Mietsenkung (Stand 30.09.2019)
08/2019	31
09/2019	26
Gesamt:	324

Quelle: Jobcenter team.arbeit.hamburg

Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem SGB XII und AsylbLG erhalten derzeit 45.229 Bedarfsgemeinschaften (Stand 09/19). Die Anzahl der zur Senkung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung aufgeforderten Bedarfsgemeinschaften seit Januar 2018 stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Anzahl der Aufforderungen zur Mietsenkung
2018	280
bis Sep. 2019	193

Quelle: Datawarehouse

Eine monatliche Betrachtung für die Rechtskreise SGB II und AsylbLG wird statistisch nicht erfasst. Im Übrigen siehe Antwort zu 2. bis 4.

6. *Ab wie viel Prozent der Überschreitung der Angemessenheitsgrenzen der KdU werden Kostensenkungsverfahren in Hamburg eingeleitet? Wird dies von allen Jobcentern in Hamburg einheitlich praktiziert?*

Wenn nein, warum nicht?

Kostensenkungsverfahren werden grundsätzlich eingeleitet, wenn die Bruttokaltmiete die Angemessenheitsgrenzen überschreitet. Aktuell ist – zunächst befristet bis Ende des Jahres 2019 – die Einleitung von Kostensenkungsverfahren, bei Überschreitungen der Angemessenheitsgrenze um bis zu 20 Prozent, ausgesetzt. Die Vorgaben sind für Jobcenter und die Fachämter für Grundsicherung und Soziales einheitlich.

7. *Wie hoch ist der Anteil für Wasserkosten an der Gesamtangemessenheitsgrenze entsprechend der Fachanweisung vom 1.06.2019 beziehungsweise welche Höchstwerte für Wasserkosten werden als angemessen anerkannt?*

Unter Berücksichtigung der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung sind in die Angemessenheitsgrenze neben der Kaltmiete alle kalten Betriebskosten einzubeziehen. Kalte Betriebskosten sind solche nach § 2 der Betriebskostenverordnung (BetrKV). Die Kosten der Wasserversorgung sind hierin enthalten und nicht gesondert ausgewiesen.

8. *In welcher Höhe wurden Kosten für Wasser jeweils durchschnittlich für die einzelnen Haushaltsgrößen seit Januar 2018 bis zur Neuregelung der Fachanweisung vom 1.06.19 übernommen?*

Siehe Antwort zu 2. bis 4.

9. *Für wie viele Leistungsempfänger/-innen beziehungsweise Bedarfsgemeinschaften nach SGB II und XII insgesamt wird seit Januar 2018 bis heute von der Möglichkeit der Zuschläge bei besonderen Lebens- und Wohnlagen nach Ziffer 3. der Fachanweisung zu § 22 SGB II (alte Fassung und neue Fassung) Gebrauch gemacht?*

- a. *Wie hoch ist ihr Anteil an den Leistungsempfängern/-innen insgesamt?*
 b. *Welche (Mehr-)Kosten sind dafür 2018 und in den ersten drei Quartalen 2019 insgesamt entstanden?*

10. *Für wie viele Leistungsempfänger/-innen beziehungsweise Bedarfsgemeinschaften nach SGB II und XII wird seit Januar 2018 bis heute von der Möglichkeit des Zuschlags nach Ziffer 3.1 der Fachanweisung zu § 22 SGB II (alte Fassung und neue Fassung) für Wohnungslose und Bewohnerinnen von Frauenhäusern Gebrauch gemacht?*

- a. *Wie hoch ist ihr Anteil an den Leistungsempfängern/-innen?*

- b. Welche (Mehr-)Kosten sind dafür 2018 und in den ersten drei Quartalen 2019 entstanden?
11. Für wie viele Leistungsempfänger/-innen beziehungsweise Bedarfsgemeinschaften nach SGB II und XII wird seit Januar 2018 bis heute von der Möglichkeit des Zuschlags nach Ziffer 3.2 der Fachanweisung zu § 22 SGB II (alte Fassung und neue Fassung) bei dauerhafter Erkrankung, Behinderung oder besonderen Lebensumständen Gebrauch gemacht?
- a. Wie hoch ist ihr Anteil an den Leistungsempfängern/-innen?
- b. Welche (Mehr-)Kosten sind dafür 2018 und in den ersten drei Quartalen 2019 entstanden?
12. Für wie viele Leistungsempfänger/-innen beziehungsweise Bedarfsgemeinschaften nach SGB II und XII wird seit Januar 2018 bis heute von der Möglichkeit des Zuschlags nach Ziffer 3.3 der Fachanweisung zu § 22 SGB II (alte Fassung und neue Fassung) für getrenntlebende Elternteile bei gemeinsamer Ausübung des Sorgerechts Gebrauch gemacht?
- a. Wie hoch ist ihr Anteil an den Leistungsempfängern/-innen?
- b. Welche (Mehr-)Kosten sind dafür 2018 und in den ersten drei Quartalen 2019 entstanden?
13. Für wie viele Leistungsempfänger/-innen beziehungsweise Bedarfsgemeinschaften nach SGB II und XII wird seit Januar 2018 bis heute von der Möglichkeit des Zuschlags nach Ziffer 3.4 der Fachanweisung zu § 22 SGB II (alte Fassung und neue Fassung) in Stadtteilen, in denen weniger als 10 Prozent SGB-II-/XII-Leistungsberechtigte wohnen, Gebrauch gemacht?
- a. Wie hoch ist ihr Anteil an den Leistungsempfängern/-innen?
- b. Welche (Mehr-)Kosten sind dafür 2018 und in den ersten drei Quartalen 2019 entstanden?
14. Bei wie vielen Leistungsempfängern/-innen beziehungsweise Bedarfsgemeinschaften wird seit Januar 2018 bis heute von der Möglichkeit der Kumulation der Zuschläge nach den Ziffern 3.2., 3.3 und 3.4 der Fachanweisung zu § 22 SGB II (alte Fassung und neue Fassung) Gebrauch gemacht?
- a. Wie hoch ist ihr Anteil an den Leistungsempfängern/-innen?
- b. Welche (Mehr-)Kosten sind dafür 2018 und in den ersten drei Quartalen 2019 entstanden?

Für die genannten Ziffern 3.1. bis 3.4. wird für das SGB XII und das AsylbLG auf Anlage 2 verwiesen.

Bezogen auf das SGB II siehe Antwort zu 2. bis 4.

15. Wie viele Anträge auf Mietschuldenübernahme gemäß § 22 Absatz 8 SGB II wurden in Hamburg seit Januar 2018 bis heute gestellt?
- a. Wie viele Anträge wurden positiv beschieden?
- b. Wie viele davon als Darlehen und wie viele als Zuschuss?
- c. Wie viele Anträge wurden aus welchen Gründen abgelehnt?
- Bitte monatsweise und nach Bezirken aufschlüsseln.

Von den Fachstellen festgestellte Hilfebedarfe nach § 22 Absatz 8 SGB II:

	Altona	Bergedorf	Eimsbüttel	Hamburg-Mitte	Hamburg-Nord	Harburg	Wandsbek	Gesamt
Jan 18	17	10	11	29	7	9	26	109
Feb 18	13	5	6	24	12	3	12	75
Mrz 18	12	14	10	34	8	12	31	121

	Altona	Bergedorf	Eimsbüttel	Hamburg-Mitte	Hamburg-Nord	Harburg	Wandsbek	Gesamt
Apr 18	16	7	16	38	15	4	29	125
Mai 18	7	3	10	24	5	6	25	80
Jun 18	7	4	15	16	12	4	31	89
Jul 18	19	12	26	27	17	10	30	141
Aug 18	10	4	9	32	2	5	28	90
Sep 18	21	4	8	20	3	4	17	77
Okt 18	21	8	14	22	11	5	32	113
Nov 18	8	6	13	34	10	7	15	93
Dez 18	8	10	12	12	6	5	22	75
Jan 19	6	10	15	22	5	3	13	74
Feb 19	11	1	11	22	4	8	20	77
Mrz 19	11	7	10	15	9	2	30	84
Apr 19	12	9	12	32	14	4	24	107
Mai 19	16	12	9	22	11	11	24	105
Jun 19	9	7	15	27	12	8	34	112
Jul 19	17	10	11	31	5	3	37	114
Aug 19	7	5	12	28	6	7	31	96
Sep 19	3	2	14	18	19	4	24	84

Quelle: Datawarehouse

Von den Fachstellen abgelehnte Hilfebedarfe nach § 22 Absatz 8 SGB II:

	Altona	Bergedorf	Eimsbüttel	Hamburg-Mitte	Hamburg-Nord	Harburg	Wandsbek	Gesamt
Jan 18		1				2		3
Feb 18				2	1			3
Mrz 18		1		1	2			4
Apr 18	1							1
Mai 18			1	1				2
Jun 18				2	1			3
Jul 18	1			1		2	2	6
Aug 18	1		1	3				5
Sep 18	2			1			1	4
Okt 18	1						3	4
Nov 18				2				2
Dez 18	1							1
Jan 19				1			1	2
Feb 19				1			1	2
Mrz 19			1	1				2
Apr 19				1				1
Mai 19	1			1				2
Jun 19		1	1		1			3
Jul 19	1				1	1		3
Aug 19								0
Sep 19								0

Quelle: Datawarehouse

Im Übrigen siehe Antwort zu 2. bis 4.

Jahr	Monat	SGB XII		§ 2 AsylbLG	
		Anzahl Bedarfsgemeinschaften (BG)	Kosten Bedarfe für Unterkunft und Heizung (BfUH)	Anzahl BG	Kosten BfUH
2018	1	39.842	14.929.525,11	4.905	2.522.890,49
2018	2	39.985	15.117.302,85	4.876	3.743.006,80
2018	3	40.223	15.234.201,55	4.883	3.720.583,13
2018	4	40.401	15.479.842,49	4.825	3.717.050,56
2018	5	40.531	15.616.152,57	4.752	3.701.700,24
2018	6	40.691	15.831.097,90	4.728	3.806.993,28
2018	7	40.563	15.402.900,79	4.690	3.827.851,13
2018	8	40.549	15.393.792,68	4.663	3.891.017,91
2018	9	40.693	15.311.968,36	4.601	3.861.709,17
2018	10	40.825	15.544.287,83	4.513	3.836.037,39
2018	11	40.928	15.602.923,05	4.472	3.828.010,37
2018	12	40.977	15.581.022,19	4.416	3.791.719,63
	Summe	486.208	185.045.017,37	56.324,00	44.248.570,10
2019	1	41.182	15.848.044,62	4.441	3.849.524,55
2019	2	41.214	15.855.211,38	4.456	3.852.977,47
2019	3	41.306	16.101.854,48	4.451	3.885.394,95
2019	4	41.284	15.949.409,55	4.451	3.865.622,14
2019	5	41.284	15.669.390,35	4.416	3.880.947,16
2019	6	41.359	15.709.123,38	4.387	3.788.947,61
2019	7	41.096	15.717.808,04	4.338	3.778.869,34
2019	8	41.118	15.615.150,91	4.282	3.701.540,91
2019	9	41.055	15.649.920,82	4.174	3.606.546,40
	Summe	370.898	142.115.913,53	39.396	34.210.370,53

Quelle: Datawarehouse

Quelle Kosten: SAP RVP (Z_CJI3)

Bewilligte Zuschläge bei besonderen Lebens- und Wohnlagen im SGB XII und AsylbLG

Monat	nach Ziffer 3.1*	nach Ziffer 3.2	nach Ziffer 3.3	nach Ziffer 3.4
Jan 18	76	877	11	864
Feb 18	75	883	13	872
Mrz 18	75	887	12	872
Apr 18	75	880	11	885
Mai 18	75	880	12	884
Jun 18	77	880	12	888
Jul 18	79	882	11	896
Aug 18	75	884	11	894
Sep 18	75	885	12	889
Okt 18	79	889	7	887
Nov 18	79	890	6	898
Dez 18	81	891	6	899
Jan 19	81	894	2	897
Feb 19	83	889	1	893
Mrz 19	85	889	3	891
Apr 19	82	893	3	894
Mai 19	84	893	2	905
Jun 19	86	901	2	915
Jul 19	83	899	3	905
Aug 19	81	892	2	918
Sep 19	85	888	1	918

* Bewohnerinnen von Frauenhäusern werden statistisch nicht gesondert erfasst

Quelle: Datawarehouse